



I. Zweck

Diese Weisung regelt die Liquidation von nicht mehr benötigten Mobiliar, Mobilien, ICT- und Unterhalts-Geräte, Medien sowie Apparaten, Maschinen und Werkzeuge an der Berufsfachschule Winterthur, unter Berücksichtigung der kantonalen Regelungen und Weisungen.

II. Bestimmung der Liquidationsgegenstände

Für die Bestimmungen der Liquidationsgegenstände sind verantwortlich:

- | | |
|--------------------------------------|---------------------------|
| • Mobiliar und Mobilien | Leiter Hausdienst |
| • ICT- und Unterhaltsgeräte | Leiter IT-Support |
| • Medien aus der Mediothek | Mediothek Verantwortliche |
| • Apparaten, Maschinen und Werkzeuge | Leiter Hausdienst |

III. Vorbereitung der Liquidation

- Von den zu liquidierenden Gegenständen ist ein Inventar zu erstellen und der Verwaltungsleitung abzugeben.
- Die Schulleitung bestimmt den Liquidationspreis der zum Verkauf auszuschreibenden Gegenstände.

IV. Durchführung der Liquidation

- Die Liste der zum Verkauf ausgeschriebenen Gegenstände wird per E-Mail an allen BFS Winterthur Mitarbeitenden bekanntgegeben.
- Für die Durchführung der Liquidation verantwortlich sind die unter Ziffer II. erwähnten Personen. Vorrang haben in jedem Fall die Lehrpersonen und Verwaltungsangestellten.
- Für jeden Verkauf ist eine Quittung auszustellen und der Kaufpreis wird bar eingezogen. Eine Umsatzliste ist mit den Quittungskopien zu führen und zusammen mit dem Geld dem Sekretariat (Schulkasse) übergeben.

V. Nichtverkaufte Liquidationsgegenstände

Über nicht verkaufte Liquidationsgegenstände entscheidet der Rektor.

VI. Inkrafttreten

Diese Weisung tritt auf den 01. September 2015 in Kraft.

Berufsfachschule Winterthur

Die Schulleitung